

bezeichnung »Zürcher Lehrmittelanstalt« steht, da letzteres nach der bundesrechtlichen Praxis, sofern es sich nicht um die Bezeichnung eines Nachfolgeverhältnisses handelt, als zulässig gilt (Siegmond, Handbuch für die Schweiz. Handelsregisterführer, S. 182, und Schneider, Komm. gr. Ausg. zu Art. 867, Nr. 10).

2. Im übrigen sind zur näheren Bezeichnung der Natur des Geschäftes dienende Firmazufüge in Art. 867 Abs. 2 Obl.-Recht ausdrücklich zugelassen. Die Benennung »Zürcher Lehrmittelanstalt« für eine Buchhandlung kann nun wohl als nähere Bezeichnung der Natur des Geschäftes angesehen werden. Sollte dies aber nicht der Fall und in genanntem Zusatz mehr ein Phantasiename bezw. eine Etablissemensbezeichnung zu erblicken sein, so könnte auch eine solche nach der Praxis der Bundesbehörden, wie auch nach einem früheren Entscheid diesseitigen Gerichtes, namentlich auch im Hinblick auf die deutsche Rechtsprechung (im Anschlusse an Art. 16 Abs. 2 deutsches Handelsgesetzbuch entsprechend Art. 67 Abs. 2 Obl.-R.) nicht ohne weiteres als unstatthaft angesehen werden (s. hierüber Siegmond a. a. O. S. 180/81 und Handelsr.-Entsch. Bd. XIII S. 124 betr. den Zusatz »Café du théâtre«).

3. Ein Einspruchsrecht der Klägerin gegen den streitigen Zusatz und Bestandteil der Firma des Beklagten ist indes nach Art. 867, Abs. 2 Obl.-R. begründet, wenn jene durch den Gebrauch desselben »beeinträchtigt« wird. In dieser Hinsicht fragt es sich zunächst, ob eine Verletzung des Firmenrechtes der Klägerin vorliege, wie dieselbe in erster Linie behauptet. Nach Art. 868 Obl.-R. muß die Firma des Beklagten sich von der ältern der Klägerin »deutlich unterscheiden«. Hierbei ist aber nicht etwa bloß der beanstandete Firmazusatz als solcher in Betracht zu ziehen, sondern die ganze Firma des Beklagten. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 876, welcher von dem Rechtsschutz »der Firma« redet, und es kann überhaupt ein selbständiger Schutz der einzelnen Firmabestandteile, namentlich der Zusätze zum bürgerlichen Namen, wie z. B. hierzu verwendeter Etablissemensbezeichnungen als solcher auf Grund des Firmenrechtes nicht anerkannt werden. (Entsch. des Bundesgerichtes Bd. XVII S. 516 Erw. 3 betr. die Bezeichnung »Grand Hôtel« und Handelsrechtliche Entscheidungen Bd. XIII S. 125 Erw. 4 betr. die Bezeichnung »Café du théâtre«).

4. Also es fragt sich, ob die Firma des Beklagten im ganzen sich von derjenigen der Klägerin »deutlich unterscheidet« und zwar bei Anwendung der im Verkehre üblichen Sorgfalt (Entscheid. des Bundesgerichtes Bd. XVII S. 649 Erwäg. 4 in Sachen Hediger), und hierzu genügt es, im Unterschied zu den Grundsätzen des Markenrechtes, an einer verhältnismäßig unbedeutenden Verschiedenheit, da im kaufmännischen Verkehre die genaue Beachtung der Firmen die Regel bildet. Die beiden Firmen »Schweizerische Lehrmittelanstalt von M. A. Schmidt« und »Julius Maier, Zürcher Lehrmittelanstalt« lauten nun aber derart verschieden, daß eine Verwechslung derselben bei Anwendung der im Verkehre gebotenen Sorgfalt nicht zu erwarten ist.

5. Im weitern hat sich die Klägerin auf den Rechtstitel einer illoyalen Konkurrenz des Beklagten gestützt, und es steht außer Frage, daß die hierfür maßgebenden allgemeinen Bestimmungen in Art. 50 ff. des Obligationenrechtes von ihr angerufen werden können, da die von der Klägerin vertretenen Ansprüche — wie eben auseinandergesetzt worden — nicht etwa durch die Spezialvorschriften des Firmenrechtes geschützt sind. (Entsch. des Bundesger. Bd. XIX S. 232 Erwäg. 2 und Bd. XXII S. 90 Erw. 3).

Es fragt sich somit, ob in dem Benehmen des Beklagten, welches die Klägerin zum Gegenstande der Klage gemacht hat, eine widerrechtliche Handlungsweise im Sinne von Art. 50 ff. liege, d. h. ein Geschäftsgebahren, wobei

vom Beklagten unerlaubte, gegen die gute Treue im kaufmännischen Verkehre verstößende Mittel angewendet werden, um der Klägerin die Kundschaft zu entziehen (s. Handelsrechtl. Entsch. Bd. XIV S. 313 Erw. 5 und die dortigen Citate).

Wie das Handelsgericht schon früher entschieden hat (Handelsr.-Entsch. Bd. XIII S. 126 Erw. 7), müssen nun allerdings Etablissemensbezeichnungen grundsätzlich als ein gegen illoyale Konkurrenz geschütztes Rechtsgut anerkannt werden, weil die Kundschaft und der Kredit einer Firma vielfach mit derartigen Benennungen, welche sich dem Gedächtnis oft intensiver als die Firma selbst einprägen, verknüpft sind. Als eine solche Etablissemensbezeichnung darf aber die von der Klägerin für ihre Buchhandlung gewählte »Schweizerische Lehrmittelanstalt« wohl anerkannt werden. Die Anwendung einer ähnlichen Bezeichnung durch den Konkurrenten erscheint somit als Handlung unerlaubten Wettbewerbes, sofern sie in der Absicht geschieht und dazu dienlich ist, der Klägerin die Kundschaft zu entziehen. Letzteres trifft hier zu, da die Klägerin seit Jahren eine ganz ähnlich lautende Etablissemensbenennung führt und auf Grund ihrer als zugestanden zu betrachtenden Darstellung anzunehmen ist, es sei ihr Geschäft unter derselben viel mehr als unter ihrer eigentlichen Firma bei der Kundschaft bekannt gewesen. Weiter kann aber auch keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der Beklagte den streitigen Firmenzusatz, den er thatsächlich als Etablissemensbezeichnung anwendet, wesentlich in der Absicht gewählt hat, um das Publikum und speziell die bisherigen Kunden der Klägerin irre zu führen und eine Verwechslung der beiden Firmen zu bewirken, alles in der Absicht, sich diese Kundschaft zum Schaden der Klägerin selbst zuzuführen. Die vom Beklagten dabei angebrachte Abänderung »Zürcher Lehrmittelanstalt« ist im Vergleich zur klägerischen Bezeichnung »Schweizerische Lehrmittelanstalt« viel zu wenig markant, um bei der Kundschaft bemerkt zu werden, und dient offenbar nur zur Verhüllung der Täuschungsabsicht.

6. Augenscheinlich in der nämlichen Absicht und mit dem gleichen Zwecke hat der Beklagte, wie ebenfalls auf Grund der unbestrittenen Darstellung der Klägerin ohne weiteres anzunehmen ist, sich auf arglistige Weise das bisherige von dieser eben aufgegebenes Verkaufslokal mit Hilfe eines Strohmannes zu verschaffen gewußt; unzweifelhaft geschah dies ebenfalls, um sich zum Schaden der Klägerin die hierdurch bei deren Kundschaft veranlaßte Verwechslung zu Nutzen zu ziehen, und es bedarf keiner weiteren Ausführung, um die Unlauterkeit und Verwerflichkeit eines derartigen Vorgehens im Konkurrenzkampf darzuthun.

7. Nach dem Gesagten erscheint die streitige Firmabezeichnung als unstatthaft. Die Klägerin verlangt ein Verbot gegen die Weiterführung derselben. In diesem Begehren ist rechtlich teils ein Feststellungsbegehren, teils das Gesuch um Vollstreckung des damit beanspruchten Rechts zu erblicken. Die Zulässigkeit einer Präjudizialklage zum Schutze gegen Handlungen illoyaler Konkurrenz ist von den Gerichten wiederholt bejaht worden (s. Handelsr.-Entsch. Bd. XIII S. 125 Erw. 6), und ebenso steht auf Grund des Zürcher Rechtspflegegesetzes außer Zweifel, daß auch im ordentlichen Prozeß Vollstreckungsbegehren gestellt und geschützt werden können. Dem verlangten Verbot steht somit nichts im Wege, und es mag hierbei noch bemerkt werden, daß es mit zum Anspruche der Klägerin gehört, die Löschung der angefochtenen Firmabezeichnung des Beklagten im Handelsregister zu veranlassen (vgl. Art. 875 Obl.-R.).

8. Auch dem Rechtsbegehren der Klägerin, daß ihr gestattet werde, das Urteil auf Kosten des Beklagten in den namhaft gemachten öffentlichen Blättern zu publizieren, ist Folge zu geben. Wie das Bundesgericht ausgeführt hat (Entsch. des Bundesger. Bd. XXII S. 164 Erw. 4, s. auch